

Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Hort

Das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“, das für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches und der Sekundarstufe I gedacht war, endete am 31. Juli und wird durch ein Förderangebot aus dem Bildungs- und Teilhabepaket abgelöst. Ab dem neuen Schuljahr werden außerdem die Mittagessen in Kindertagesstätten, in Horten oder in der Kindertagespflege bei Tagesmüttern bezuschusst. Die Eltern steuern dazu jeweils einen Euro als Eigenanteil bei.

Ganz wichtig: Wer das Mittagessen für sein Kind in Anspruch nehmen möchte, muss auf jeden Fall einen Antrag stellen, auch wenn das Kind bislang beim Programm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ dabei war. Neu ist nicht nur, dass unbedingt ein Antrag gestellt werden muss. Neu ist auch, dass die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen oder vergleichbaren Angeboten sogar in den Ferien bezuschusst wird.

Wird auch die Pizza von der Bude bezuschusst?

Das Mittagessen wird nur bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in einer Kantine oder Mensa gewährt. In der Regel sollte es sich um eine warme Mahlzeit handeln; in der „heißen Jahreszeit“ darf es auch ein Salatteller sein. Kosten für die Verpflegung, die am Kiosk, in einer „Imbissbude“ oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z.B. belegte Brötchen, Pizza, Dönertasche), werden ebenso wenig bezuschusst wie ein Frühstück oder Nachmittagsimbiss.

Muss auch ein Eigenanteil gezahlt werden?

Eigentlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Diese Mehrkosten werden mit dem Zuschuss ausgeglichen. Für die häuslichen Ersparnisse beim Mittagessen hat der Berechtigte aber einen geringen **Eigenanteil** in Höhe **von einem Euro pro Mittagessen** zu zahlen. Dies gilt auch für Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag, obwohl diese Leistungen nicht nach Regelbedarfen gewährt werden. Eine „Kostendeckelung“ ist nicht vorgesehen: Übernommen werden immer die tatsächlichen Mehrkosten nach Abzug des Eigenanteiles von einem Euro.

Wie erfolgen die Zahlungen?

Der Antragsteller erhält eine Kostenübernahmeerklärung, die in Durchschrift auch dem Anbieter des Mittagessens (z.B. Förderverein, Mensaverein, Wohlfahrtsverband, Caterer) zugeht. Die Zahlungen werden immer direkt an den Anbieter des Mittagessens geleistet. Dabei sind verschiedene Abrechnungsvarianten denkbar; für eine davon muss sich der Leistungsanbieter entscheiden:

- Eine Monatspauschale wird akzeptiert, da häufig nicht taggenau abgerechnet werden kann oder eine Kalkulation des Essenpreises nur auf dieser Grundlage möglich ist. Einzelne Abwesenheitstage spielen dabei keine Rolle.
- Auch eine Spitzabrechnung aufgrund der tatsächlichen Teilnahme am Mittagessen ist möglich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sollte nicht monatlich, sondern quartalsweise abgerechnet werden.
- Denkbar ist noch eine pauschale Vorauszahlung für ein Quartal. Wenn der Anspruch zwischenzeitlich erloschen sein sollte, muss der Zuschuss allerdings im Einzelfall zurückgefordert werden.
- Außerdem gibt es die „digitale Variante“. Dabei kann die beim Mittagessen verwandte Chipkarte direkt aufgeladen werden.